Sehr geehrte Frau Richterin, sehr geehrter Herr Staatsanwalt, dies dürfte eine für alle Beteiligten ungewöhnliche Verhandlung sein. Üblicherweise haben sich hier Menschen zu verantworten, die andere in Not gebracht haben und ihnen Schaden zugefügt haben – oft für einen eigenen Vorteil. Ich muss mich vor Ihnen erklären, weil ich Schaden von Menschen in Not abgewendet habe – ohne eigenen Vorteil. Dass dieses Handeln rechtens war, will ich nun darlegen.

Der Tatbestand des § 278 StGB in der für mich geltenden Fassung verlangt, dass ein Arzt ein nicht der Wahrheit entsprechendes Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen ausstellt. Dies muss außerdem zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherung bestimmt sein. Auch muss das Zeugnis wider besseres Wissen geschrieben worden sein.

Dass dies alles nicht auf mich zutrifft, kann ich für Erwachsene und Kinder getrennt erklären. Erstens zu den Erwachsenen, bei deren Attesten es sich nicht um Gesundheitszeugnisse handelt. Voraussetzung hierfür wäre ja, dass eines Menschen Gesundheitszustand beschrieben wird, aufgrund dessen das Attest ausgestellt wird – gemäß Erb im MüKo zum StGB, 4. Aufl., 2022, § 277 Bd. 2. Meine Atteste beschreiben aber nicht den Gesundheitszustand eines Menschen, sondern thematisieren lediglich die Behinderung seiner Atmung durch die Maske mit möglichen Folgen auf seinen Gesundheitszustand. Sie weisen also nur auf eine medizinisch-körperliche Tatsache hin, wie ich noch ausführen werde.

Man könnte vielleicht in Frage stellen, ob meine allgemein gehaltenen Formulierungen die gewünschte Rechtswirkung entfalten, nicht aber behaupten, dass sie unrichtig sind. Hierzu das Landgericht Oldenburg in seiner Entscheidung vom 25.02.21 (zur Geschäftsnummer 4 qs 53/21): „Die ungenau gehaltene Formulierung der ausgestellten Atteste lässt nicht auf deren Falschheit schließen. Denn die pauschal formulierten ärztlichen Atteste sind weithin üblich und daher für sich genommen unverdächtig. Ein Erfahrungssatz, demzufolge derartige Atteste mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit falsch sind, existiert nicht.“ Zitat Ende. Meine Atteste könnten vielleicht als rechtsunwirksam bezeichnet werden, nicht aber als unrichtig.

Auch wurden diese Atteste nicht zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherung ausgestellt. Im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit habe ich sehr wohl Bescheinigungen ausgestellt, die zur Vorlage bei bestimmten Stellen bestimmt waren; diese Stelle war jeweils anzugeben. Die Maskenatteste hingegen habe ich allgemeingültig ausgestellt, nicht mit dem Zweck für eine bestimmte Stelle, da es sich um eine allgemeingültige Beeinträchtigungsfeststellung handelt.

Schließlich müsste ein Zeugnis, um strafbar zu sein, wider besseres Wissen ausgestellt worden sein. Es entspricht aber bestem ärztlichen Wissen, dass unkontrolliertes Tragen einer Maske die Gesundheit bedroht. Laut RKI sollte vor dem Tragen von FFP-2-Masken eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung angeboten werden, um Risiken für den Anwender individuell medizinisch zu bewerten. Diese selbstverständliche Arbeitsschutzmaßnahme, gemäß der außerdem nach 75 Minuten Tragezeit 30 Minuten Pause einzuhalten sind, fand auf die zum Maskentragen verpflichteten Menschen keine Anwendung!

Ich habe also keine Zeugnisse über den Gesundheitszustand von Erwachsenen ausgestellt, sondern lediglich Atteste über eine allgemein bekannte, unstrittige medizinische Tatsache. Das wird auch deutlich durch die stereotypen Formulierungen. Die Atteste waren nicht zur Vorlage bei einer Behörde etc. bestimmt, und schon gar nicht dokumentierte ich etwas wider besseres Wissen. Vielmehr ging es darum, eine drohende körperliche Beeinträchtigung mit möglichen Gesundheitsfolgen zu attestieren.

Ich komme nun zu den von mir ausgestellten Attesten für Kinder. Hierbei handelt es sich in der Tat um Zeugnisse über deren Gesundheitszustand, die auch zur Vorlage bei einer Behörde – nämlich der Schule – bestimmt waren. Grundlage dafür ist ein Beschluss des Oberverwaltungsgerichts

Münster vom 24.09.20, der von anderen Bundesländern übernommen wurde: (http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2020/13_B_1368_20_Beschluss_20200924.html, Punkt 2.a).

Darin heißt es: „Aus dem Attest muss sich nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule alsbald zu erwarten sind und woraus diese im Einzelnen resultieren. Soweit relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu bezeichnen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist.“ Zitat Ende.

Grundlage meiner Einschätzung ist die Anamnese. Dem Arzt werden die gesundheitlichen Beeinträchtigungen geschildert, die beim Tragen der Maske aufgetreten sind, und diese sind es auch, die bei einer weiteren Verpflichtung zum Tragen alsbald wieder zu erwarten sind. Es handelt sich um Kopfschmerzen, Atemerschwernis, Konzentrationsabfall, Schwindel, Übelkeit und mehr. Ich habe für Schulkinder Anlagen zum Attest erstellt, in dem die jeweils vom Kind geklagten Beschwerden benannt werden. Auch habe ich beschrieben, woraus die Symptome resultieren, nämlich 1. aus der Unterversorgung des Organismus mit Sauerstoff, 2. aus der übermäßigen Anreicherung von Kohlendioxid in der Atemluft und Kohlensäure im Blut mit Übersäuerung des Körpers, 3. aus der fortwährenden Adrenalinausschüttung, die notwendig ist, um den Blutdruck stabil zu halten, weil die Gefäße durch Kohlensäure krankhaft weitgestellt werden. Dieser Dauerstress führt zu physischer und psychischer Erschöpfung.

Vorerkrankungen sind nicht Bedingung, sondern nur zu bezeichnen, wenn sie vorliegen. Die Voraussetzungen, die das Oberlandesgericht für richtige Gesundheitszeugnisse verlangt, habe ich somit lückenlos erfüllt. Selbstverständlich erwartet das OLG keine körperliche Untersuchung! Denn Maßnahmen, die durch Weglassung beeinträchtigender Faktoren der Gesunderhaltung dienen, bedürfen keiner vorherigen körperlichen Untersuchung. Auch meine Berufsordnung verlangt diese nicht. Dort heißt es in § 25: „Bei der Ausstellung ärztlicher Gutachten und Zeugnisse haben Ärztinnen und Ärzte mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen ihre ärztliche Überzeugung auszusprechen.“ Dies beste ärztliche Wissen liegt allein in der medizinischen Verantwortung des Arztes. Kein Dritter kann das beurteilen. Zum besten ärztlichen Wissen gehört auch, Gesunde nicht untersuchen zu müssen, um sie vor Gefahr schützen zu können.

Das wird u.a. bestätigt durch das Urteil des Bayerischen OLG vom 18.07.22 (Az. 203 StRR 179/22), in dem es feststellt, dass die Richtigkeit eines Attests unabhängig davon ist, ob es telefonisch oder per E-Mail angefordert wurde, also ohne vorherige körperliche Untersuchung. Daher indiziert das Ausstellen eines Gesundheitszeugnisses nicht unweigerlich die vorangegangene körperliche Untersuchung, und es kann dies nicht als zwingendes Tatbestandsmerkmal für § 278 StGB angesehen werden! Das ist auch konsequent im Blick auf die zahllosen telefonischen Krankschreibungen, die auf Anordnung des Gesundheitsministeriums ausgestellt wurden, beginnend im Frühjahr 2020, lange vor meinem ersten beanstandeten Attest. Die Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit beruhte auf der Selbsteinschätzung eines Anrufers, dass seine Gesundheit beeinträchtigt sei – untersucht wurde das nicht. Meine Atteste habe ich ebenfalls gemäß der eben geschilderten gängigen Verfahrensweise erstellt. Wer eine Maskenbefreiung erbat, sah seine Gesundheit durch die Maske beeinträchtigt. Da dies dem medizinischen Wissensstand entspricht, war das Attest – entsprechend einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – auf Grund der Selbsteinschätzung des Betroffenen zu bewilligen.

Die offensichtliche Erkenntnis, die das Bayerische OLG ausspricht, entspricht dem Gesetzgeber des § 278, der bestimmt hat, dass ein Gesundheitszeugnis nicht falsch genannt werden darf, wenn die darin mitgeteilten Tatsachen wahr sind. Und ich habe wahrheitsgemäß dokumentiert, dass eine Maske die lebenswichtige Atemfunktion des Attest-Inhabers einschränkt.

Das OLG Celle berücksichtigt die Möglichkeit (die ich bereits als Wirklichkeit beschrieben habe), dass meine Atteste allgemein gehalten waren und damit zum Ausdruck brachten, dass keine Untersuchung durchgeführt wurde. Es formuliert für die heutige Verhandlung, dass meine Atteste nur dann unrichtig seien, wenn sich aus ihrem Inhalt nicht ergebe, dass keine Untersuchung stattgefunden hat. Das heißt also: Sie sind richtig, wenn sich aus dem Inhalt ergibt, dass keine Untersuchung stattgefunden hat. Genau das trifft zu. Eine körperliche Untersuchung gibt es nicht ohne Beschreibung des Befundes. Es ist aber in den Attesten keine Rede von einem Befund, sondern nur von einem Grund für die Befreiung, nämlich: Bedrohung der Gesundheit durch Einschränkung der vitalen Atemfunktion. Wo meine Atteste Anlagen haben, nämlich bei Schulkindern, steht darin, der Betroffene habe die durch eine Maske auftretenden Beschwerden nachvollziehbar geäußert. Das verdeutlicht, dass nicht untersucht wurde, sondern eine Anamnese erhoben wurde. Sollte für Sie immer noch in Frage stehen, ob aus meinen Attesten hervorgehe, dass nicht untersucht worden sei, und sollten Sie davon ausgehen, dass es noch eine andere als nur meine Interpretation gäbe, so ist nach meinem Rechtsverständnis gleichwohl meine Darlegung zu Grunde zu legen, weil nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ bei mehreren Möglichkeiten die entlastende zu berücksichtigen ist.

Nun will ich auch zur inhaltlichen Problematik der Maskenpflicht Stellung nehmen. Dass es keinen Beweis für die Wirksamkeit gibt, zeigt die Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage von Wolfgang Kubicki (FDP) vom 03.05.23, welche Studienergebnisse über die Wirksamkeit von Masken vorlägen: Antwort: „Die Effektivität lässt sich nicht isoliert überprüfen.“

In einer Talkshow am 09.02.23 bezeichnete Gesundheitsminister Karl Lauterbach die Corona-Maßnahmen im Freien sogar als „Schwachsinn“. Meine Atteste (ausgenommen die für Schulkinder) wurden beim Gebrauch im Freien beanstandet. Man ging also dabei von falschen Voraussetzungen aus, die sich längst als irrig erwiesen haben.

Die Cochrane-Gesellschaft, das wohl seriöseste Forscher-Netzwerk weltweit, bestätigt, dass Masken so gut wie gar keinen Effekt auf die Virus-Ausbreitung haben. Die Cochrane-Metastudie analysierte 78 Studien mit insgesamt 611.000 Teilnehmern. (https://www.cochranelibrary.com/cdsr/doi/10.1002/14651858.CD006207.pub6/full/de). Die Maschenbreite der Masken von 5 µm kann Viren von 0,5 µm oder Aerosole von 1 µm Größe nicht aufhalten. Das verdeutlichte Prof. Bergholz (Physiker und Mitglied der Sachverständigen-Kommission der Bundesregierung) auf einem Ärztesymposium im September 2022 mit den Worten: „Man würde ja auch keinen Maschendrahtzaun vor ein offenes Fenster machen, damit die Mücken im Sommer draußen bleiben.“ (https://tkp.at/2023/01/22/meta-analyse-ueber-37-studien-maskentragen-ist-gesundheitsschaedlich/)

Sind Masken schon nicht nützlich, so können sie gleichwohl Schaden anrichten. Durch FFP2-Masken wird das Totraumvolumen – also die Luftmenge, die beim Ein- und Ausatmen nur hin- und herpendelt – um bis zu 80 % gesteigert und der Atemwiderstand auf weit mehr als das Doppelte erhöht. Es kann weniger Sauerstoff aufgenommen und weniger Kohlendioxid abgegeben werden. Letzteres führt zu einer Übersäuerung des Körpers mit Weitstellung der Gefäße, was vielfach Kopfschmerzen auslöst. Der Körper bemüht sich, durch erhöhte Adrenalin- Ausschüttung die Gefäßspannung wieder herzustellen, was Dauerstress bedeutet. Es gibt sogar eine eigene Diagnose dafür: das Masken-Induzierte-Erschöpfungs-Syndrom. Das kann auch bei medizinischen Masken eintreten, je nach körperlicher Konstitution.

Viele weitere Risiken sind mit dem Maskentragen verbunden: Gefährdung durch Rückatmung infektiöser Partikel (Viren, Bakterien, Pilze), Schwächung des Immunsystems, Hautausschläge, massive psychische Probleme. (https://46e912cb-4151-4362-a039-055bbb35e1fd.filesusr.com/ugd/d48835_3d7713a46f33475bbacdc8b52c8c3cbd.pdf)

Außerdem enthalten FFP2-Masken viele Gifte sowie Mikrofaserpartikel, die über die Lunge in den Körper gelangen.

Die Maskenpflicht war also ungeeignet und barg viele Gefahren. Jede Maßnahme, die in Grundrechte eingreift, muss aber nach den Grundsätzen des Verfassungsrechts geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein. Entspricht sie diesen Anforderungen nicht, so ist sie rechtswidrig. Dem entsprechend hat das OLG Stuttgart am 26.04.23 geurteilt, dass die staatliche Maskenpflichtanordnung einen Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit bedeutet, weil das freie, eigenständige Atmen des Bürgers zumindest eingeschränkt wird (Az 1 Rb 36 Ss 574/21). Der dortige Senat hält das Infektionsschutzgesetz vom 27.03.20 bis zu seiner Änderung am 18.11.20 hinsichtlich der Bußgeldbewehrung der Maskenpflicht für verfassungswidrig und hat zur Bestätigung seiner Rechtsauffassung das Bundesverfassungsgericht angefragt. Daher sollten alle diesbezüglichen Handlungen bis auf Weiteres überhaupt nicht justiziabel sein, weil die Rechtsgrundlage fehlt. Das betrifft auch mich, denn die allermeisten meiner beklagten Atteste datieren vor dem 18.11.20.

Über allen ärztlichen Tätigkeiten steht die Maxime: primum nil nocere – erstens nicht schaden. Das bezieht sich auf den Schutz der Patienten, nicht der Ärzte. In den letzten Jahren haben viele Ärzte leider umgekehrt gehandelt, haben Notleidenden nicht geholfen – um sich selbst vor Verfolgung zu schützen. Im Sozialgesetzbuch V § 28.5. steht: „Die ärztliche Behandlung umfasst die Tätigkeit des Arztes, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Krankheiten nach den Regeln der ärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig ist.“ Hätte ich keine Atteste ausgestellt, so hätte ich mich der Körperverletzung durch unterlassene Hilfeleistung schuldig gemacht. Ich zitiere hierzu das Genfer Gelöbnis des Weltärztebundes, das nach dem Hippokratischen Eid neuverfasste Gelöbnis für die ärztliche Ethik. Darin heißt es: „Die Gesundheit und das Wohlergehen meiner Patienten werden mein oberstes Anliegen sein…. Ich werde, selbst unter Bedrohung, mein medizinisches Wissen nicht zur Verletzung von Menschenrechten und bürgerlichen Freiheiten anwenden.“
(https://flexikon.doccheck.com/de/Genfer_%C3%84rztegel%C3%B6bnis)

Zusammenfassend treffen nach meinem Rechtsverständnis die Tatbestandsmerkmale des § 278 StGB für die von mir ausgestellten Atteste in keiner Weise zu, so dass ich auf Rechtswidrigkeit sowie Schuld gar nicht einzugehen brauche.

Ärztliche Kunst muss gemäß ärztlicher Ethik in vollem Umfang auch dann praktiziert werden, wenn das Risiko einer Strafverfolgung besteht. In meiner Verantwortung vor Gott und den Menschen darf ich als Arzt kein Interesse, schon gar nicht mein eigenes, über das Wohl des Patienten stellen. Es kann sein, dass ich für mein Tun Lob bekomme, es kann sein, dass ich Missbilligung oder Strafe erhalte, doch das kann nicht mein Maßstab sein. Vor 14 Jahren erhielt ich wegen meines Engagements für Patienten in Albanien den ersten Uelzener Ehrenamtspreis „Mensch des Jahres“. Meine Einstellung ist seitdem unverändert geblieben, nämlich ärztliche Verantwortung zum Wohl der Menschen gewissenhaft auszuüben. Dafür einmal geehrt und ein anderes Mal verfolgt zu werden, ist das Risiko der Geradlinigkeit. Bei der Verhandlung im April 2022 sagte der Herr Staatsanwalt: „Im Prinzip haben wir hier die klassische Konstellation eines Überzeugungstäters. Und das ist gar nicht negativ gemeint. Ich kann das alles nachvollziehen. Ihnen ging es nie darum, jemandem wehzutun. Aber rechtlich ist das nicht hinzunehmen.“ Zitat Ende. Das bedeutet: Hätte ich jemand wehgetan durch Verweigerung von Hilfe, so wäre das rechtlich in Ordnung gewesen. Das könnte ich aber mit meinem Gewissen nicht vereinbaren, welches gebunden ist in Gottes Wort. Gott ist die Liebe, und wer in der Liebe bleibt, kann vor Menschen in Not sein Herz nicht verschließen.

Ich bitte Sie daher, mir heute das mir zustehende Recht zu verschaffen, da ich weder wissentlich noch unwissentlich gegen Recht und Gesetz verstoßen habe. Ich bin unschuldig und ersuche um Freispruch. Vielen Dank!